

**Amt für Migration
Aufenthalt**

Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung mit Stellenantritt EU-27/ EFTA-3-Staatsangehörige

Hinweis

EU-27/EFTA-Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen

Hinweis

Betreffend Meldeverfahren unter:

http://www.wira.lu.ch/index/industrie_gewerbeaufsicht/personenfreizuegigkeit/meldeverfahren.htm

1. Voraussetzungen

Arbeitseinsätze mit Stellenantritt über 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr oder über drei Monate sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligungsart hängt von der Dauer des Arbeitsverhältnisses ab. Bei einer Dauer von länger als

- insgesamt 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr oder länger als drei Monaten, jedoch nicht länger als vier Monaten, wird eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erteilt.
- über vier Monaten, wird eine Kurzaufenthalts-, eine Aufenthalts- oder eine Grenzgängerbewilligung EU/EFTA erteilt.

Primär ist es Aufgabe von EU/EFTA-Staatsangehörigen, sich nach ihrer Ankunft in der Schweiz bei der Einwohnerkontrolle ihres Wohnsitzes zu melden und ihren Aufenthalt zu regeln.

Es wird empfohlen, das Gesuch durch die Schweizer Arbeitgeberin/den Schweizer Arbeitgeber möglichst frühzeitig und vor Stellenantritt beim Migrationsamt Kanton Luzern einzureichen.

Es besteht ein Anspruch auf Bewilligungserteilung. Schweizer Arbeitgebende sowie ausländische Arbeitnehmende müssen mit einem Strafverfahren rechnen, wenn letztere ohne gültige Bewilligung eine Erwerbstätigkeit ausüben.

2. Zuständige Behörde

Befindet sich der Sitz von Schweizer Arbeitgebenden im Kanton Luzern, ist das Gesuch an folgende Adresse zu richten: Amt für Migration des Kantons Luzern, Fruttstrasse 15, 6002 Luzern.

3. Wohnsitz

Ausländische Arbeitnehmende haben in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen.

4. Bewilligungsarten und einzureichende Unterlagen

Bei jeder Bewilligungsart einzureichen sind:

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- 1 Passfoto
- Gesuchformular 1a
- Arbeitsvertrag bzw. Arbeitgeberbestätigung

4.1 Bewilligung für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit bis vier Monate (ohne Ausweis ausgestellt)

Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags (maximal vier Monate).

4.2 Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis EU/EFTA)

Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags (maximal 364 Tage).

Die Bewilligung kann unter Vorlage eines neuen befristeten Arbeitsvertrags erneuert werden, ohne dass die ausländische Person ihren Aufenthalt in der Schweiz unterbrechen muss.

4.3 Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis EU/EFTA)

Es wird eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt.

4.4 Grenzgängerbewilligung (G-Ausweis EU/EFTA)

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die einem Mitgliedstaat der EU-27/3-EFTA angehören, erhalten eine Grenzgängerbewilligung, wenn die Dauer ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz (mit Stellenantritt) 3 Monate überschreitet.

5. Geografischer Geltungsbereich der Bewilligungen

Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA gelten für das Gebiet der ganzen Schweiz.

6. Gebühren

Das Ausstellen eines Ausweises oder Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ist gebührenpflichtig.